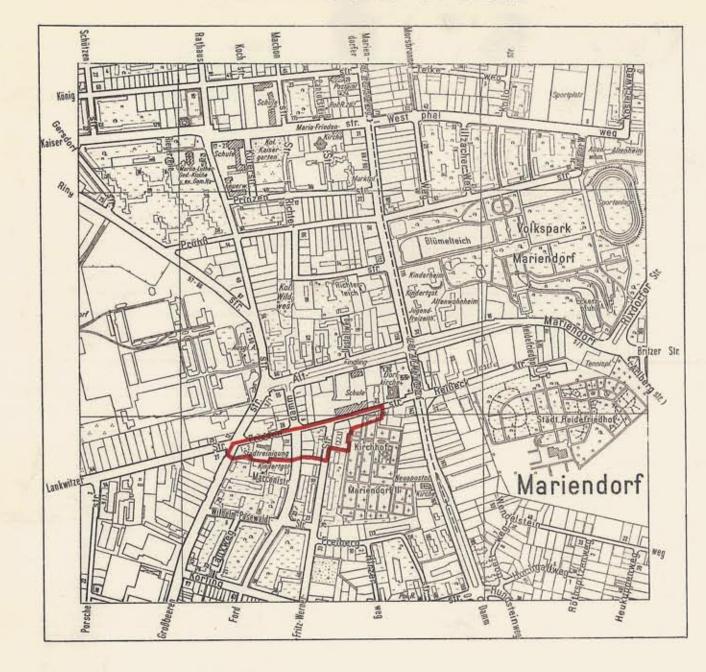
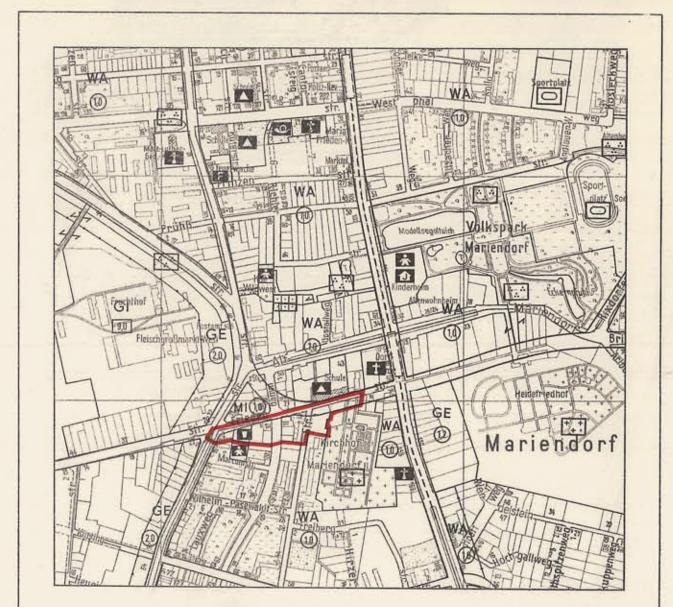
Übersichtskarte 1:10000

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan von Berlin 1:10 000





Planergänzungsbestimmungen

- 1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs.3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 2. Die Bebauungstiefe beträgt im allgemeinen Wohngebiet 13,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
- 3. Das Baugrundstück für den Gemeinbedarf ist hinter der Baugrenze in voller Tiefe überbaubar.
- 4. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Koordinatenverzeichnis

Punkt Nr.	Υ	Х
C 7701	*83 351, 69	2310,18
C 7531	*83 456, 92	2340,84
C 7154	*83 654, 13	2367.98



Abzeichnung

Bebauungsplan XIII-203

für die Verbreiterung der Friedenstraße im Bereich der Grundstücke Friedenstraße 1-12, 14 sowie für die Grundstücke Friedenstraße 1-11, Großbeerenstraße 13/15, Forddamm 11/15,12/16 und Fritz-Werner-Straße 1/3, 2/6 im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Mariendorf

> Maßstab 1:1000 0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

> > Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen im reinen Wohngebiet im Kerngebiet im Sondergebiet

für den Gemeinbedarf

Zu erhaltende Bäume Zulässige Größe der Baumasse Zulässige Größe der Geschoßfläche

Verkehrsflächen: Straßenverkehrsflächen Öffentliche Parkflächen Private Verkehrsflächen

mit Bindungen für Bepflanzungen

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke

für die Forstwirtschaft:

Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke

Öffentliches Gebäude Wohngebäude mit Durchfahrt Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie

Offene Garage

Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Zahl der Vollgeschosse, zwingend Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze Geschoßflächenzahl Offene Bauweise Geschlossene Bauweise Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Nur Hausgruppen zulässig Nur Einzelhäuser zulässig

Linie zur Abgrenzung des Umfange zul. Gf m²

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser

Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen

öhenlage von Verkehrsflächen ü.NN

Nachrichtliche Übernahmen FINITE

KANWIAN Andere Naturdenkmale

@ 1th

Stadtplanungsamt

Lewerenz

Eintragungen als Vorschlag

Planunterlage

XXX XXX

XS [][Z][] [][Z][] nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin Kenntlichmachungen

Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt ist die BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968

Aufgestellt: Berlin-Tempelhof, den 4. November 1975

Bezirksamt Tempelhof von Berlin, Abt. Bauwesen Vermessungsamt Ribbert

Kreuter Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 10.12.1975 erhalten und wurde in der Zeit vom 2.2. bis 2.3.1976 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 16.3.1976 Bezirksamt Tempelhof von Berlin Abt. Bauwesen

Stadtplanungsami Lewerenz

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit §4 Abs.1 Satz1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 31. August 1976 Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Harry Ristock

Die Verordnung ist am 28. 9. 1976 im Gesetz= und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 2160 verkündet worden.